Stand: 21. März 2024



# Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Kommunikationswissenschaft als Kernfach / Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 4. Februar 2021

# unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 8. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2024 S. 64)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBI. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 22. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Änderung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

# § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) <sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium sind gute Kenntnisse in der englischen Sprache erforderlich. <sup>2</sup>Bis zum Besuch der inhaltlichen Vertiefungsmodule im Sinne von § 5 Abs. 6 sind englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt durch das Hochschulzugangszeugnis über eine mindestens sechsjährige Teilnahme am schulischen Unterricht mit der Mindestnote "ausreichend" im letzten Zeugnis oder durch eine Bescheinigung nach Level B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen.



### § 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

# § 4 Ziel des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Kernfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien, Modelle und Konzepte der Kommunikationswissenschaft mit einer besonderen Fokussierung auf die Bereiche strategische Kommunikation und Medienwirkung, Journalismus und Nachrichtenproduktion, digitale Formen der Kommunikation und Öffentlichkeit sowie Kommunikations- und Medienpsychologie. <sup>2</sup>Darüber hinaus liegt ein besonderer Schwerpunkt auf empirischen Forschungsmethoden der Kommunikationswissenschaft. <sup>3</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende Grundkenntnisse der fachrelevanten Theorien und Modelle sowie der Methoden und Verfahren zur Erhebung und Auswertung empirischer Daten. <sup>4</sup>Die Absolventinnen und Absolventen können komplexe Sachverhalte aus einer allgemeinen fachlichen Perspektive beurteilen. 5Sie sind in der Lage, Theorien, Methoden und Befunde problemorientiert und systematisch darzustellen sowie kritisch zu beurteilen. <sup>6</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sind außerdem fähig, ihre Kenntnisse unter Anleitung auf eine vorgegebene, zeitlich und inhaltlich eng umrissene Fragestellung anzuwenden. <sup>7</sup>Das stellen sie in ihrer Bachelor-Arbeit unter Beweis. <sup>8</sup>Berufliche Einsatzgebiete sind die strategische Planung und Analyse von Kommunikationsprozessen im Kontext traditioneller und digitaler Medien, in der Markt-, Medien- und Meinungsforschung sowie in den Kommunikationsabteilungen von Organisationen, besonders im Management und in Public Relations. 9Hinzu kommen Tätigkeiten in der Wirtschafts- und Politikberatung sowie der Werbung.
- (2) ¹Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Ergänzungsfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien, Modelle und Konzepte der Kommunikationswissenschaft mit einer besonderen Fokussierung auf die Bereiche strategische Kommunikation und Medienwirkung, Journalismusforschung, digitale Formen der Kommunikation und Öffentlichkeit sowie Kommunikations- und Medienpsychologie. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Grundkenntnisse der fachrelevanten Theorien und Modelle der Kommunikationswissenschaft. ³Die Absolventinnen und Absolventen können einschlägige Sachverhalte aus einer fachlichen Perspektive beurteilen. ⁴Sie sind in der Lage, Theorien und Konzepte problemorientiert und systematisch darzustellen sowie kritisch zu beurteilen. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen sind außerdem fähig, ihre Kenntnisse unter Anleitung auf eine vorgegebene, zeitlich und inhaltlich eng umrissene Fragestellung anzuwenden. ⁶Berufliche Einsatzgebiete sind je nach Fächerkombination: Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Public Relations, Beratungs- und Planungstätigkeit in Wirtschaft und Politik.



(3) Für das Kernfach Kommunikationswissenschaft wird die Kombination mit einem der folgenden Ergänzungsfächer empfohlen: Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Interkulturelle Wirtschaftskommunikation oder Informatik bzw. Computerlinguistik.

# § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden Leistungspunkte werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Die Untergliederung des Faches Kommunikationswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zum Modul, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Modulangebots sowie dessen Dauer.
- (3) <sup>1</sup>Das Modulangebot im Kernfach Kommunikationswissenschaft umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Es sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 35 LP eingeschlossen. Davon entfallen in Summe 20 LP auf die Pflichtmodule "Wissenschaftliches Arbeiten", "Berufspraktische Arbeitsfelder" und "Praktikum". <sup>3</sup> Weitere 15 LP werden durch Module aus dem Bereich der kommunikationspraktischen Schlüsselqualifikationen und der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen erbracht. <sup>4</sup>In jedem der beiden in Satz 3 genannten Bereiche sind 5 LP zu erwerben. <sup>5</sup>Die verbleibenden 5 LP können nach individueller Präferenz aus den kommunikationspraktischen oder allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.
- (4) Als Pflichtmodule des Kernfachs zu absolvieren sind:
  - 1. KW-MG-ST Grundlagen der Statistik (5 LP),
  - 2. KW-MG-FM Empirische Forschungsmethoden (5 LP),
  - 3. KW-MG-DA Deskriptivstatistische Analysen (5 LP),
  - 4. KW-MG-IA Inferenzstatistische Analysen (5 LP),
  - 5. KW-TG-EK Einführung in die Kommunikationswissenschaft (5 LP),
  - 6. KW-TG-IÖ Internet und Öffentlichkeit (5 LP),
  - 7. KW-TG-KP Kommunikations- und Medienpsychologie (5 LP),
  - 8. KW-TG-SK Strategische Kommunikation (5 LP),
  - 9. KW-TG-JN Journalismusforschung (5 LP),
  - 10. KW-SQ-WA Wissenschaftliches Arbeiten (5 LP),
  - 11. KW-SQ-BP Praktikum (10 LP),
  - 12. KW-SQ-AF Berufspraktische Arbeitsfelder (5 LP),
  - 13. KW-BA Bachelor-Arbeit (10 LP).



- (5) Im Kernfach sind im Wahlpflichtbereich a Module im Umfang von 20 LP zu absolvieren. Es stehen folgende Module zur Auswahl:
  - 1. KW-FP-BF Befragungsmethoden in der Forschungspraxis (10 LP),
  - 2. KW-FP-IA Inhaltsanalysen in der Forschungspraxis (10 LP),
  - 3. KW-FP-EA Experimentelles Arbeiten in der Forschungspraxis (10 LP),
  - 4. KW-FP-CV Computerbasierte Verfahren in der Forschungspraxis (10 LP).
- (6) Im Kernfach sind im Wahlpflichtbereich b Module im Umfang von 10 LP zu absolvieren. Es stehen folgende Module zur Auswahl:
  - 1. KW-TG-VIÖ Vertiefung Internet und Öffentlichkeit (5 LP),
  - 2. KW-TG-VKP Vertiefung Kommunikations- und Medienpsychologie (5 LP),
  - 3. KW-TG-VSK Vertiefung Strategische Kommunikation (5 LP),
  - 4. KW-TG-VJN Vertiefung Journalismusforschung (5 LP).
- (7) Das Angebot im Bereich der kommunikationspraktischen Schlüsselqualifikationen umfasst folgende Module:
  - 1. KW-SQ-KSA Kommunikationspraktische Schlüsselqualifikation A (5 LP),
  - 2. KW-SQ-KSB Kommunikationspraktische Schlüsselqualifikation B (5 LP).
- (8) Das Modulangebot im Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.
- (9) Als Pflichtmodule des Ergänzungsfachs zu absolvieren sind:
  - 1. KW-MG-ST Grundlagen der Statistik (5 LP),
  - 2. KW-MG-FM Empirische Forschungsmethoden (5 LP),
  - 3. KW-TG-EK Einführung in die Kommunikationswissenschaft (5 LP),
  - 4. KW-TG-IÖ Internet und Öffentlichkeit (5 LP),
  - 5. KW-TG-KP Kommunikations- und Medienpsychologie (5 LP),
  - 6. KW-TG-SK Strategische Kommunikation (5 LP),
  - 7. KW-TG-JN Journalismusforschung (5 LP),
  - 8. KW-SQ-WA Wissenschaftliches Arbeiten (5 LP).
- (10) Im Ergänzungsfach sind im Wahlpflichtbereich a Module im Umfang von 10 LP zu absolvieren. Es stehen folgende Module zur Auswahl:
  - 1. KW-FP-BF Befragungsmethoden in der Forschungspraxis (10 LP),
  - 2. KW-FP-IA Inhaltsanalysen in der Forschungspraxis (10 LP),
  - 3. KW-FP-EA Experimentelles Arbeiten in der Forschungspraxis (10 LP),
  - 4. KW-FP-CV Computerbasierte Verfahren in der Forschungspraxis (10 LP).
- (11) Im Ergänzungsfach sind im Wahlpflichtbereich b Module im Umfang von 10 LP zu absolvieren. Es stehen folgende Module zur Auswahl:
  - 1. KW-TG-VIÖ Vertiefung Internet und Öffentlichkeit (5 LP),
  - 2. KW-TG-VKP Vertiefung Kommunikations- und Medienpsychologie (5 LP),
  - 3. KW-TG-VSK Vertiefung Strategische Kommunikation (5 LP),
  - 4. KW-TG-VJN Vertiefung Journalismusforschung (5 LP).



### § 6 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung wird von einem von den vier Lehrbereichen benannten Studienfachberater durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

# § 7 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
KW-MG-IA	KW-MG-DA
KW-FP-BF, KW-FP-IA, KW-FP-EA, KW-FP-CV	KW-MG-ST, KW-MG-FM, KW-SQ-WA
KW-TG-VIÖ	KW-TG-IÖ, KW-SQ-WA
	Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 2, Abs. 2
KW-TG-VKP	KW-TG-KP, KW-SQ-P-WA
	Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 2, Abs. 2
KW-TG-VSK	KW-TG-SK, KW-SQ-P-WA
	Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 2, Abs. 2
KW-TG-VJN	KW-TG-JN, KW-SQ-P-WA
	Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 2, Abs. 2

### § 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.



## § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena